

ZH_OBERGERICHT SB250037 vom 9. September 2025

ZH Obergericht, 2025-09-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB250037

FR: ZH_OBERGERICHT SB250037 du 9 septembre 2025

IT: ZH_OBERGERICHT SB250037 del 9 settembre 2025

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs wiedergegebene Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 3. Dezember 2024 (Urk. 47) liess der Beschuldigte im Rahmen der erstinstanzlichen Hauptverhandlung vor Schranken der Vorinstanz Berufung anmelden (Prot. I S. 18) und hernach rechtzeitig erklären (Urk. 49). Innert der mit Präsidialverfügung vom 6. Februar 2025 angesetzten Frist zur Erhebung der Anschlussberufung bzw. Stellung eines Nichteintretensantrags auf die Berufung (Urk. 50) erklärte die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Anschlussberufung (Urk. 52), während sich die Sozialen Dienste der Stadt Zürich als Verfahrensbeteiligte nicht vernehmen liessen.

E. 1.1

Die Vorinstanz belegte den Beschuldigten unter Absehen von der Ausschreibung im Schengener Informationssystem mit einer Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren (Urk. 47 E. VI./7.).

E. 1.2

Die Staatsanwaltschaft beantragte im Berufungsverfahren eine Landesverweisung für die Dauer von 5 Jahren (Urk. 67), während der Beschuldigte den Antrag auf Absehen von einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66a StGB stellte (Urk. 49 S. 2; Urk. 64).

- 23 - 2. Beurteilung

E. 2

In der Folge wurde auf den 9. September 2025 zur mündlichen Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 55). Am 19. August 2025 reichte die Verteidigung das angeforderte Datenerfassungsblatt über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten ein (Urk. 57 ff.). Mit Bestätigung des Leitenden Staatsanwalts der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat lic. iur. B. _____ wurde Staatsanwältin lic. iur. C. _____ ermächtigt und beauftragt, die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat im vorliegenden Berufungsverfahren zu vertreten (Urk. 60).

- 5 -

E. 2.1

Die Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens haben die Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Inwiefern eine Partei im Sinne dieser Bestimmung obsiegt oder unterliegt, hängt insbesondere davon ab, in welchem Ausmass ihre mit der Berufungserklärung gestellten Anträge gutgeheissen werden (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_1344/2019 vom 11. März 2020 E. 2.2). Ausnahmen von der allgemeinen Kostenregelung von Art. 428 Abs. 1 StPO sieht Art. 428

Abs. 2 StPO für die Fälle vor, dass die Voraussetzung für das Obsiegen erst im Rechtsmittelverfahren geschaffen oder der angefochtene Entscheid nur unwesentlich abgeändert wurde.

E. 2.2

Die Entscheidgebühr für das Berufungsverfahren ist auf Fr. 3'600.– zu veranschlagen (Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. b GebV OG).

- 28 -

E. 2.3

Der Beschuldigte vermag sich in zweiter Instanz mit seinem Antrag auf Freispruch grundsätzlich nicht durchzusetzen. Demgegenüber obsiegt die Staatsanwaltschaft mit ihren Anträgen (Erhöhung des Strafmasses bzw. Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem) im Wesentlichen. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Berufungsverfahrens – mit Ausnahme jener der amtlichen Verteidigung – somit vollumfänglich dem Beschuldigten aufzuerlegen.

E. 2.4

Die amtliche Verteidigung macht für ihre Bemühungen und Barauslagen vor Berufungsgericht den Betrag von Fr. 4'497.20 (inkl. MWST) geltend (Urk. 66). Der Aufwand ist ausgewiesen und das geltend gemachte Honorar steht im Einklang mit den Ansätzen der kantonalen Anwaltsgebührenverordnung. Unter Berücksichtigung der Aufwendungen für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg zum Verhandlungsort und Nachbesprechung mit dem Beschuldigten) im Umfang von gesamthaft 6 Stunden erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigerin pauschal mit insgesamt Fr. 6'000.– (inkl. MWST) aus der Gerichtskasse zu entschädigen.

E. 2.5

Die zweitinstanzlichen Kosten der amtlichen Verteidigung sind einstweilen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei die Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO angesichts seiner stabilisierten finanziellen Verhältnisse vorzubehalten ist. Es wird beschlossen:

E. 3

Zur Berufungsverhandlung erschienen der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigerin, Rechtsanwältin MLaw X._____, sowie Staatsanwältin lic. iur. C._____ als Vertreterin der Staatsanwaltschaft (Prot. II S. 4).

E. 4

Hinsichtlich der Ausschreibung der Landesverweisung im Schengener Informationssystem wurde ein Minderheitsantrag gestellt (Urk. 71; Prot. II S. 31), welcher den Parteien zusammen mit diesem Urteil zugestellt wird (vgl. § 124 GOG). II. Prozessuales 1. Gemäss Art. 402 StPO hat die Berufung im Umfang der Anfechtung aufschiebende Wirkung und wird die Rechtskraft des angefochtenen Urteils dementsprechend gehemmt. Das Berufungsgericht überprüft somit das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Auch wenn das Berufungsgericht nur die angefochtenen Punkte neu beurteilt, fällt es am Ende ein insgesamt neues Urteil (Art. 408 StPO), worin es jedoch anzugeben hat, welche Punkte bereits früher in Rechtskraft erwachsen sind. 2. Der Beschuldigte beantragt mit seiner Berufung einen vollumfänglichen

Freispruch und die Aufhebung der Dispositivziffern 1 (Schuldspruch), 2 und 3 (Strafe und Vollzug), 5 (Landesverweisung) sowie 8 (Kostenaufgabe) (Urk. 49; Urk. 64). Die Staatsanwaltschaft richtet sich mit ihrer Anschlussberufung gegen die Dispositivziffern 2 und 3 (Strafmass und Vollzugsregelung) sowie 5 (Absehen von der Ausschreibung im SIS). Dementsprechend ist das Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 10. Abteilung - Einzelgericht, vom 3. Dezember 2024 hinsichtlich der Dispositivziffern 6 (Bemessung der Entschädigung der amtlichen Verteidigung),

E. 7

(Kostenfestsetzung) und 9 (Definitive Übernahme der Kosten der amtlichen Verteidigung) in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschluss festzustellen ist. In den übrigen Punkten ist das vorinstanzliche Urteil gestützt auf Art. 398 Abs. 2 StPO zu überprüfen. 3. Die Parteien haben im Rahmen ihrer Berufungserklärung bzw. Anschlussberufungserklärung keine Beweisanträge gestellt (Urk. 49; Urk. 52) und auch anlässlich der Berufungsverhandlung weder Vorfragen aufgeworfen noch die Ab-

- 6 - nahme weiterer Beweise beantragt (Prot. II S. 24). Es drängen sich im Berufungsprozess – abgesehen von der Befragung des Beschuldigten – auch von Amtes wegen keine ergänzenden Beweiserhebungen auf. Demgemäss erweist sich die Sache als spruchreif, wobei bereits an dieser Stelle darauf hinzuweisen ist, dass sich die urteilende Instanz nicht mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegen muss. Vielmehr kann sich das Berufungsgericht auf die für seinen Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken (BGE 149 V 156 E. 6.1; 147 IV 409 E. 5.3.4; 146 IV 297 E. 2.2.7; 141 IV 249 E. 1.3.1 m.w.H.; Urteile des Bundesgerichtes 7B_363/2025 vom 21. Mai 2025 E. 2.2.2; 7B_611/2024 vom 13. November 2024 E. 4.2.2).

III. Sachverhalt 1. Dem Beschuldigten wird mit Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 8. August 2024 zusammengefasst vorgeworfen, er habe es unterlassen, in den Jahren 2016 bis 2021 seine durch die Arbeitstätigkeit beim Unternehmen D._____ erzielten Nettoeinkünfte von gesamthaft Fr. 70'291.– gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich zu deklarieren, obschon er seit 1. März 2016 wirtschaftliche Sozialhilfe bezogen und in den Jahren 2016 bis 2022 jeweils ein Formular betreffend Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe ausgefüllt habe bzw. habe ausfüllen lassen, worin er jeweils angegeben habe, keiner Arbeitstätigkeit nachzugehen, bzw. es unterlassen habe, eine solche zu deklarieren. Gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich habe der Beschuldigte mittels Unterschrift bestätigt, dass er seine Rechte und Pflichten zu Kenntnis genommen habe. Der Beschuldigte habe sein Erwerbseinkommen vorsätzlich und in der Absicht des Erhalts höherer Fürsorgeleistungen, als sie ihm aufgrund der tatsächlichen Verhältnisse zustünden, verschwiegen. Der Beschuldigte habe denn auch in Kauf genommen, dass die Sozialen Dienste der Stadt Zürich keine gezielten Nachforschungen tätigen würden. In der Folge seien dem Beschuldigten total Fr. 70'291.– zu viel Sozialhilfe ausgerichtet worden, was die Sozialen Dienste der Stadt Zürich bei Kenntnis der korrekten Einkommensverhältnisse nicht getan hätten. Dieses zu Unrecht er-

- 7 - haltene Sozialhilfegeld habe der Beschuldigte für eigene Bedürfnisse und zur Unterstützung seiner Verwandten in Kenia verwendet (Urk. 26 S. 2 f.). 2. Der Beschuldigte hat im Verfahren den äusseren Sachverhalt der Anklageschrift vom 8. August 2024 anerkannt (Urk. 16/4 S. 7 f. F/A 41; Prot. I S. 11; Prot. II S. 14; Urk. 34 S. 2 f.; vgl. Urk. 64 S. 4 ff.), was sich auch mit dem Ergebnis der Untersuchung deckt. Der Beschuldigte stellt sich indes auf den Standpunkt, dass er das Sozialsystem nicht gekannt habe. Die Formulare betreffend

Antrag auf wirtschaftliche Sozialhilfe habe er nicht verstanden. Er könne weder lesen noch schreiben und Dritte hätten die Antragsformulare an seiner Stelle ausgefüllt (Urk. 16/3 S. 4 ff.; Prot. I S. 11). Er habe am falschen Ort Hilfe gesucht und die von seinen Bekannten ausgefüllten Formulare blindlings unterzeichnet (Urk. 16/4 S. 7 f. F/A 41; Prot. I S. 11). Er habe das Einkommen nicht absichtlich verschwiegen (Urk. 16/3 S. 9; Urk. 34 S. 2 f.). Anlässlich der Berufungsverhandlung blieb der Beschuldigte bei seiner bisherigen Sachdarstellung und betonte, dass ihm niemand von den Sozialen Diensten der Stadt Zürich etwas erklärt habe. Ergänzend brachte der Beschuldigte vor, er habe auf dem Sozialamt sein Formular abgegeben, die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste der Stadt Zürich hätten mit ihm Deutsch gesprochen. Er habe nichts verstanden und die jeweiligen Fragen der Mitarbeitenden immer bejaht. Weshalb er eine Vorstrafe habe, habe er nicht verstanden. Er habe niemanden gehabt, der ihm das habe erklären können (Prot. II S. 14 ff.). 3. Nachdem der (innere) Sachverhalt mithin auch in zweiter Instanz bestritten blieb, ist im Folgenden nochmals zu prüfen, inwiefern sich der Vorwurf der Anklage dem Beschuldigten in Anwendung der geltenden Beweisgrundsätze gestützt auf die gesamten Umstände des Falles rechtsgenügend nachweisen lässt. 4. Zu den allgemeinen Beweiswürdigungsregeln kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz (Urk. 47 E. II.2.1. ff.) und die einschlägige Rechtsprechung des Bundesgerichtes (BGE 146 IV 88 E. 1.3.1; 145 IV 154 E. 1.1; 144 IV 345 E. 2.2.3.2; 138 V 74 E. 3; 124 IV 86 E. 2a; je mit Hinweisen) verwiesen werden. Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhalts auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, erfolgt dies in Anwendung

- 8 - von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils im Einzelnen explizit Erwähnung findet. 5. 5.1. Der Beschuldigte macht primär Verständigungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit dem Ausfüllen des fraglichen Formulars bzw. des Merkblatts über die Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe geltend, da er weder lesen noch schreiben könne und nur wenig bzw. kein Deutsch und Englisch spreche (Urk. 16/3 S. 4 u. 9 F/A 16 ff. u. 64; Prot. I S. 11 f.; Prot. II S. 14 u. 18). Das Sozialamt habe ihm keinen Dolmetscher zur Verfügung gestellt (Prot. I S. 12; Prot. II S. 16 f.). Die Verteidigung ergänzte sodann, dass die Antragsformulare dem Beschuldigten nicht ordnungsgemäss übersetzt worden seien (Urk. 34 S. 3 f.; Urk. 64 S. 5 f.). Mit der Vorinstanz ist festzustellen (Urk. 47 E. II./5.2.), dass der Beschuldigte im anklagegegenständlichen Zeitraum jeweils bestätigte, die Informationen zu den Rechten und Pflichten in der Sozialhilfe in einer für ihn verständlichen Sprache (Deutsch und Englisch) erhalten und diese verstanden zu haben (Urk. 3/3-7). Weiter vermerkte er im ersten Gesuch um Bezug wirtschaftlicher Sozialhilfe (datiert vom 21. April 2016) als von ihm verstandene Sprachen Deutsch und Englisch (Urk. 3/2 S. 2), wobei er in der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme bestätigte, dass er den Antrag eigenhändig unterzeichnet hatte (Urk. 16/3 S. 3 F/A 12). Weiter geht aus den Aktennotizen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich hervor, dass der Beschuldigte für das erste Assessmentgespräch keine Übersetzung als notwendig erachtet habe (Urk. 3/9 S. 1 [Eintrag vom 8. April 2016]) und er sich im Juni 2016 auch für den Deutschkurs bedankt habe, wobei die zuständige sachbearbeitende Person bemerkte, der Beschuldigte habe das Gespräch gut verstanden und sich äussern können (Urk. 3/9 S. 14 [Eintrag vom 7. Juni 2016]). Weiter hielt die Vorinstanz zutreffend fest, dass der Beschuldigte bereits im ersten Antragsjahr zahlreiche Alphabetisierungs- und Deutschkurse besucht habe, in deren Folge der Beschuldigte im März 2017 gegenüber der fallführenden Person erklärt habe, nunmehr lesen und schreiben zu können und nachzufragen, wenn er etwas nicht verstehe (vgl. Urk. 47 E. II./5.2.). Dementsprechend durften die Sozialen Dienste der Stadt Zürich davon

ausgehen, dass der Beschuldigte keiner Übersetzung bedarf und hinreichend über seine Rechte

- 9 - und Pflichten aufgeklärt ist. Nach dem Gesagten ist der Vorinstanz beizupflichten (Urk. 47 E. II./5.2.), dass der Beschuldigte offenbar nicht um eine Übersetzung der Antragsformulare bzw. des Merkblatts bezüglich der Rechte und Pflichten in der Sozialhilfe in seine Muttersprache Suaheli ersuchte bzw. sich der deutschen Sprache (wiederholt) als hinreichend verständig erklärte. Hinzu kommt, dass sich der Beschuldigte im Zeitpunkt der ersten Antragsstellung im Jahr 2016 bereits seit fast 15 Jahren in der Schweiz aufhielt und eigenen Angaben zufolge sich mit seiner Ex- Ehefrau, mit der er eine 11-jährige Beziehung führte, auf Englisch unterhielt (Prot. II S. 24). Weiter wurde der Beschuldigte in anderer Sache am 27. November 2013 polizeilich einvernommen. Diese Einvernahme wurde mit einer Englisch-Dolmetscherin durchgeführt, wobei der Beschuldigte angab, die anwesende Dolmetscherin (Frau E. _____) zu verstehen, und er überdies auch in der Lage war, handschriftliche Korrekturen im Einvernahmeprotokoll vorzunehmen (Urk. 24/3 S. 88 ff. [Urk. 56 Befragungsprotokoll]). Vor diesem Hintergrund erscheinen die vom Beschuldigten angeführten Verständigungsschwierigkeiten sowie seine damit einhergehende fehlende Kenntnis des Inhalts des Antragsformulars bzw. der ihm obliegenden Pflichten im Rahmen der Sozialhilfe als wenig glaubhaft. 5.2. Weiter bringt der Beschuldigte vor, er habe die Antragsformulare jeweils von Dritten ausfüllen lassen und blindlings unterschrieben, wobei Letzteres auch nur betreffend die Jahre 2016, 2017 und 2021 der Fall gewesen sei (Urk. 16/3 S. 3 ff. F/A 12 ff. u. 28 f.; Prot. I S. 12). Mit der Verteidigung (Urk. 34 S. 3 ff.; Urk. 64 S. 6) fällt auf, dass nicht sämtliche Antragsformulare dieselbe Unterschrift aufweisen (vgl. Urk. 3/4; Urk. 3/5; Urk. 3/6). Massgebend ist – einhergehend mit der Vorinstanz (Urk. 47 E. II./5.3.) – jedoch, dass der Beschuldigte die jeweiligen Anträge bei den Sozialen Diensten der Stadt Zürich einreichte, mithin sich für die darin abgegebenen Erklärungen verantwortlich zeigte. Es erscheint sodann wenig plausibel, dass die Angaben in den fraglichen Gesuchen ohne jegliches Zutun des Beschuldigten gemacht worden sind, zumal sich darin auch Korrekturen finden lassen (vgl. beispielsweise Urk. 3/5 oder 3/6). Darüber hinaus wird – wie die Vorinstanz zutreffend feststellte (Urk. 47 E. II./5.3.) – aus den Aktennotizen der Sozialen Dienste der Stadt Zürich ersichtlich, dass im Rahmen der mündlich geführten Gespräche auch die Einkommenssituation des Beschuldigten wiederholt thematisiert

- 10 - wurde (vgl. Urk. 3/9 bspw. S. 14 [Eintrag vom 7. Juli 2016], S. 41 [Eintrag vom 1. März 2017], S. 71 [Eintrag vom 23. März 2018], S. 87 [Eintrag vom 20. März 2019], S. 97 [Eintrag vom 18. März 2020]). Auch wenn diese Gespräche – wie die Verteidigung zutreffend bemerkte (Urk. 64 S. 6 f.) – teilweise zeitlich unabhängig von der jeweiligen Gesuchstellung erfolgten, so ergibt sich daraus ein Gesamtbild über die Art und Weise sowie den Inhalt seiner Kontakte mit der Sozialhilfebehörde. Mithin musste dem Beschuldigten die Bedeutung der Einkommensverhältnisse für die Ausrichtung der Sozialhilfe ohne weiteres bekannt sein, zumal er wusste, dass nur diejenigen Personen einen Anspruch auf Sozialhilfe haben, die nicht über das nötige Einkommen verfügen (Urk. 16/3 S. 9 F/A 61 f.; s. auch Prot. II S. 15). Davon abgesehen musste der Beschuldigte angesichts des Umstands, dass er seine Angehörigen in Kenia finanziell unterstützen und sich auch Reisen dorthin leisten konnte, während er gleichzeitig Sozialhilfegelder vom Staat bezog, zwangsläufig damit rechnen, dass sein Sozialhilfebezug unberechtigt ist, entspricht dies doch offenkundig nicht der Konzeption der Sozialfürsorge. Weiter ergibt sich aus den

Akten der Sozialen Dienste der Stadt Zürich, dass der Beschuldigte offenbar mit Entscheid vom 28. März 2017 zur Rückerstattung von Unterstützungsleistungen verpflichtet wurde, weil er im April bzw. Mai 2016 Einnahmen von total Fr. 1'819.10 gegenüber der Sozialhilfebehörde nicht offengelegt hatte (Urk. 25/4). Schliesslich kann auch nicht unberücksichtigt bleiben, dass der Beschuldigte mit Strafbefehl vom 3. April 2018 wegen Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung schuldig gesprochen wurde, da er erzieltes Einkommen gegenüber der Arbeitslosenkasse nicht deklariert hatte (Beizugsakten, Urk. 8: Strafbefehl vom 3. April 2018). In diesem Zusammenhang fällt auch auf, dass der Beschuldigte bereits im damaligen Verfahren ungenügende Sprachkenntnisse zu seiner Verteidigung vorbrachte und ebenfalls geltend machte, er habe die Formulare von Dritten ausfüllen lassen, ohne dass er diese verstanden habe (vgl. Beizugsakten, Urk. 3 S. 2 F/A 8 ff.). Dem Einwand der Verteidigung bzw. des Beschuldigten, ihm sei nicht klar gewesen, worum es in diesem mit Strafbefehl vom 3. April 2018 erledigten Verfahren gegangen sei (Urk. 64 S. 8; Prot. II S. 19 f.), ist entgegenzuhalten, dass die polizeiliche Einvernahme vom 22. März 2018 seinerzeit in Suaheli übersetzt wurde und Frau F._____, die auch in vorliegender Sache

- 11 - an der Berufungsverhandlung als Übersetzerin anwesend war, für die wahrheitsgemässe Übersetzung besorgt war. In Anbetracht dessen ist ohne weiteres anzunehmen, dass dem Beschuldigten der Hintergrund des damaligen Strafverfahrens und die gegen ihn erhobenen Vorwürfe bekannt waren. Es ist mithin davon auszugehen, dass der Beschuldigte auch im Rahmen von diesem mit Strafbefehl vom 3. April 2018 erledigten Verfahren bezüglich der ihm obliegenden Informationspflichten nochmals sensibilisiert wurde. Spätestens aufgrund des Rückerstattungsentscheids vom 28. März 2017 resp. des Strafbefehls vom 3. April 2018 hätte der Beschuldigte also realisieren müssen, dass er nicht einfach Leistungen der öffentlichen Hand beziehen und sich im Nachhinein auf fehlende Sprachkenntnisse berufen kann, genauso wenig wie ihm der Einwand verwehrt ist, Dritte hätten Formulare ausgefüllt, ohne dass er den Inhalt verstanden hätte. Wenn er in der Folge sein Verhalten davon unbeirrt weiterhin unverändert fortgesetzt hat, zeugt dies letztlich somit davon, dass die von ihm geltend gemachten Sprachbarrieren nur vorgeschoben sind. Entsprechend drängt sich unweigerlich der Schluss auf, dass seine Falschangaben gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich von Anfang an keineswegs auf simple Verständigungsschwierigkeiten zurückzuführen waren. Ergänzend ist in diesem Zusammenhang überdies zu bemerken, dass gemäss Eintrag vom 4. April 2018 der Sozialen Dienste der Stadt Zürich der Beschuldigte am Schalter nachgefragt haben soll, ob er gewisse Arbeitseinsätze, namentlich bei D.____ ("G.____ von H.____ [Ortschaft]"), tätigen könne, woraufhin ihm beschieden worden sein soll, dass er dies machen könne. Er müsse aber dies sofort [den Sozialen Diensten der Stadt Zürich] mitteilen und die Lohnabrechnungen und Arbeitsverträge einreichen (Urk. 3/9 S. 55). Bei dieser Ausgangslage überzeugt mithin auch nicht, dass der Beschuldigte (berechtigterweise) davon ausgegangen sein soll, sein bei der D.____ erzieltes Einkommen würde automatisch den Sozialen Diensten der Stadt Zürich gemeldet, wie dies die Verteidigung vorbringt (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 64 S. 8). Zusammenfassend ist davon auszugehen, dass der Beschuldigte seine Einkünfte aus der Arbeitstätigkeit bei der D.____ in den Jahren 2016 bis 2021 bewusst gegenüber den Sozialen Diensten der Stadt Zürich verschwiegen, obschon er um die ihm obliegende Deklarationspflicht wusste, um so Sozialhilfeleistungen zu beziehen, auf die er keinen Anspruch hatte. Insofern spielt es

- 12 - entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 34 S. 6 f.; Urk. 64 S. 8) auch keine Rolle, wie es letztlich dazu kam, dass die Sozialbehörden im April 2022 damit begannen, vertiefte Abklärungen hinsichtlich einer zusätzlichen Erwerbstätigkeit des Beschuldigten vorzunehmen. 5.3. Die Verteidigung monierte sodann, dass bereits bei kursorischer Prüfung der vom Beschuldigten eingereichten Antragsformulare die Widersprüchlichkeit der darin gemachten Angaben der Sozialhilfebehörde aufgefallen wäre und der jeweilige Antrag auch nicht mit dem Beschuldigten besprochen worden sei (Urk. 34 S. 6; Urk. 64 S. 10 f.). Auf diesen Einwand der Verteidigung, der im Wesentlichen den Aspekt der Opfermitverantwortung beschlägt, ist im Nachfolgenden im Rahmen der rechtlichen Würdigung einzugehen. IV. Rechtliche Würdigung 1.

E. 12

April 2024 E. 3.4.2; 6B_244/2021 vom 17. April 2023 E. 5.3.2). Angesichts dessen, dass der Beschuldigte über mehrere Jahre hinweg delinquierte und dabei einem identischen Tatvorgehen folgte, stehen die einzelnen Tathandlungen zweifellos in einem zeitlich und sachlich engen Konnex. Kommt hinzu, dass er sich von der unbedingt ausgefallten Geldstrafe gemäss Strafbefehl vom 3. April 2018 nicht genügend beeindrucken liess, sondern auch in der Folge delinquierte. Unter diesen Umständen erscheint eine Geldstrafe offenkundig als nicht geeignet, in genügendem Mass präventiv auf den Beschuldigten einzuwirken, weshalb einzig eine Gesamtfreiheitsstrafe angezeigt ist (vgl. Urteile des Bundesgerichtes 7B_1047/2023 vom 4. Juli 2025 E. 3.1.2; 6B_180/2023 vom 27. Juni 2024 E. 4.3.3; 6B_141/2021 vom 23. Juni 2021 E. 1.3.2; 6B_496/2020 vom 11. Januar 2021 E. 3.4.2; je mit Hinweisen). 5. Konkrete Strafzumessung 5.1. Tatkomponente 5.1.1. In objektiver Hinsicht ist zu bemerken, dass der Beschuldigte über 5 Jahre hinweg wiederholt delinquierte, indem er im Jahr 2016 Einkünfte von gesamthaft Fr. 9'510.–, im Jahr 2017 von Fr. 14'397.50, im Jahr 2018 von Fr. 15'278.75, im Jahr 2019 von Fr. 11'405.50 und im Jahr 2020 von Fr. 13'614.75 gegenüber den Sozialbehörden der Stadt Zürich verschwieg. In der Folge wurden ihm aufgrund seiner falschen bzw. unvollständigen Angaben ungerechtfertigte Sozialhilfeleistungen von total Fr. 64'206.50 ausgerichtet. Es handelt sich dabei um einen durchaus ansehnlichen Deliktsbetrag, obschon im Rahmen des Betrugs auch weitaus höhere Deliktssummen denkbar sind. Der Beschuldigte ging denn auch nicht besonders raffiniert vor, als er keinen besonderen Aufwand betreiben musste, sondern lediglich

- 20 - lich die Antragsformulare mit den unzutreffenden Angaben einreichte, zumal er die entsprechenden Lohnzahlungen seitens der D._____ in bar erhielt. Dementsprechend ist dem Beschuldigten keine besonders hohe kriminelle Energie zu bescheinigen. 5.1.2. Zum subjektiven Tatverschulden ist festzustellen, dass der Beschuldigte direktvorsätzlich handelte. Dass der Beschuldigte aus rein finanziellen Interessen handelte, wirkt sich strafzumessungsneutral aus, da dieses Motiv jedem Vermögensdelikt immanent ist (vgl. Urteil des Bundesgerichtes 6B_18/2022 vom 23. Juni 2022 E. 2.4.1). Das Verhalten des Beschuldigten ist indes insofern besonders verwerflich, als der Sozialhilfe die Aufgabe zukommt, Menschen die sich in einer Notlage befinden, zu unterstützen, was ihm bewusst war. Dass der Beschuldigte mit den unrechtmässig erhaltenen Sozialhilfegeldern seine in Kenia lebenden Verwandten, insbesondere seine kranke Schwester und seine Kinder, unterstützt haben soll, vermag sich nicht wesentlich verschuldensrelativierend auszuwirken, nachdem er die Sozialhilfeleistungen auch für die eigenen Bedürfnisse, namentlich für Reisen nach Kenia, verwendet hatte. Aus dem Gesagten ergibt sich denn auch, dass sich der

Beschuldigte nicht in einer finanziellen Notlage befand. Mithin vermag das subjektive Tatverschulden das objektive nicht zu relativieren. Das Verschulden des Beschuldigten erweist sich vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens als noch leicht. 5.1.3. In einer Gesamtbetrachtung ist vor dem Hintergrund des weiten Strafrahmens für das Jahr 2018 – das angesichts des Deliktsbetrags schwerste Delikt – von einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten als Einsatzstrafe auszugehen. Für die Jahre 2016, 2017, 2019 und 2020 erweist sich unter Berücksichtigung des Asperationsprinzips eine Freiheitsstrafe von jeweils 1 ½ Monaten als angemessen, sodass sich insgesamt eine Freiheitsstrafe von 9 Monaten rechtfertigt. 5.2. Täterkomponente 5.2.1. Was den Werdegang und die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten betrifft, kann auf die zutreffenden Erwägungen im vorinstanzlichen Urteil (Urk. 47

- 21 - E. IV./6.3.1.) und die nachstehenden Ausführungen zur Landesverweisung (hinten E. VI./2.3.) verwiesen werden. Diese erweisen sich als strafzumessungsneutral. 5.2.2. Der Beschuldigte hat eine strafrechtliche Verurteilung erwirkt, die einschlägiger Natur ist, da er infolge Nichtdeklaration von Einkommen mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 3. April 2018 wegen Widerhandlung gegen das Arbeitslosenversicherungsgesetz zu einer (unbedingten) Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– schuldig gesprochen wurde (Urk. 48; Urk. 62; Beizugsakten, Urk. 8). Der Umstand, dass der Beschuldigte auch in den Folgejahren die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging, wirkt sich merklich strafferhöhend aus. 5.2.3. Nachdem der Beschuldigte in der Untersuchung initial die Aussage verweigerte, erklärte er sich im weiteren Verlauf der Untersuchung zumindest den äusseren Anklagesachverhalt betreffend geständig. Hierbei gilt jedoch zu beachten, dass seine Zugeständnisse der relativ klaren Beweislage geschuldet waren. Der Beschuldigte zeigte sich sodann zwar vordergründig reuig, wobei er sich – auch im Berufungsverfahren – auf die von ihm bereits im früheren Strafverfahren geltend gemachten Verständigungsschwierigkeiten berief und der Sozialbehörde sowie seinen Bekannten, die anstatt seiner die fraglichen Formulare ausgefüllt haben, die Schuld an der Situation bzw. dem Strafverfahren gab. Dem Beschuldigten ist jedoch zugutezuhalten, dass er bemüht ist, die unrechtmässig bezogenen Sozialhilfeleistungen zurückzuerstatten und hierfür belegtermassen monatliche Abzahlungsraten von Fr. 500.– leistet (Urk. 35/6; Urk. 65/1; Prot. II S. 12), wozu er gemäss Rückerstattungsentscheid vom 7. Juni 2022 verpflichtet ist (Urk. 3/8), was strafreduzierend zu berücksichtigen ist. Insgesamt gesehen halten sich die strafferhöhenden und -reduzierenden Komponenten die Waage, sodass es bei einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten bleibt. 5.2.4. In Würdigung aller massgeblichen Strafzumessungsgründe erweist sich eine Bestrafung mit einer Freiheitsstrafe von 9 Monaten der Tat und dem Täter angemessen. 5.3. Wie bereits die Vorinstanz korrekt feststellte (Urk. 47 E. IV./4.2.), kommt bei dieser Ausgangslage mangels Gleichartigkeit der Strafen keine Zusatzstrafen-

- 22 - bildung mit der mit Strafbefehl vom 3. April 2018 ausgefallten Geldstrafe in Betracht, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen. 5.4. Nachdem der Beschuldigte zwar bereits eine einschlägige Verurteilung aufweist (Urk. 48; Urk. 62), mit welcher er zu einer unbedingten Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt wurde, er mithin noch keine Freiheitsstrafe zu vergegenwärtigen hatte bzw. sich offenbar nur kurz im Rahmen einer Ersatzfreiheitsstrafe im Vollzug befand (vgl. Urk. 24/3 S. 169-176), ist in einer Gesamtbetrachtung davon auszugehen, dass der drohende Vollzug der Freiheitsstrafe im Widerrufsfall genügend Eindruck auf den Beschuldigten macht, um ihn von der

Begehung weiterer Straftaten abzuhalten. Weiter schien es anlässlich der Berufungsverhandlung, als ob das vorliegende Strafverfahren den Beschuldigten hinreichend beeindruckt hat. Die Rückzahlungsbemühungen des Beschuldigten bezüglich der zu Unrecht bezogenen Sozialhilfeleistungen sind sodann positiv zu würdigen, weshalb eine Probezeit von 3 Jahren, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt (Urk. 67 S. 4), nicht notwendig erscheint. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist der bedingte Vollzug vielmehr unter Ansetzung einer Probezeit in der gesetzlichen Minimaldauer von 2 Jahren zu gewähren. VI. Landesverweisung 1. Ausgangslage

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.